

## **Satzung des Bildung und Begegnung Förderverein der Grundschule Königsknoll:**

### **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bildung und Begegnung e.V. Förderverein der Grundschule Königsknoll“  
Nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen, die alsbald erwirkt werden soll,  
führt er den Namen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Sindelfingen

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es,
  - a) die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Königsknoll in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern.
  - b) die persönliche Verbundenheit von Eltern, Lehrern und Schülern und alle der Schule nahestehenden Personen zu pflegen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch
  - a) ein erweitertes Bildungsangebot wie z.B. Arbeitsgemeinschaften und Neigungskurse im sportlichen, künstlerischen und allgemeinbildenden Bereich für die Grundschüler der Königsknollschule,
  - b) die Organisation von Veranstaltungen in der Schule zu Themen der Erziehung, der Gesellschaftspolitik u.ä., sowie von künstlerischen Aufführungen und Ausstellungen in der Schule,
  - d) die Ergänzung der Ausstattung der Schule für das erweiterte Bildungsangebot,
  - e) bedarfsorientierte finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Exkursionen,
  - f) alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, jeweils vom 01.01. bis 31.12.  
Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich

Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied verzogen ist und dem Verein die neue Adresse nicht mitgeteilt hat und es aus den Umständen ersichtlich ist, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft im Verein kein Interesse hat.

## §6 Mitgliedsbeiträge / Einkünfte des Vereins

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres fällig werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen für Schüler, Studenten, in der Ausbildung stehende Personen, Rentner sowie Personen, die sich in erheblichem Maße im Verein engagieren.
- (4) Die Einkünfte des Vereins bestehen ferner aus freiwilligen Zuwendungen sowie aus Unkostenbeiträgen für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Neigungskursen und Veranstaltungen.

## §7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## §8 Vorstand

- (1) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessenem Rahmen.
- (2) Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Das Vereinsamt erlischt mit der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus a) und b), zum erweiterten Vorstand gehören c) bis f):
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenswart
  - d) dem Schriftführer
  - e) ein Mitglied der Schulleitung Kraft Amtes
  - f) nach Absatz (7) in den Vorstand benannte MitgliederVertretungsvorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Nach Möglichkeit soll ein Elternvertreter Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied (3) a) - e) hat eine Stimme. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen.
- (7) Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Mitglieder für max. 1 Jahr in den erweiterten Vorstand zu ernennen, wenn dies zur Erledigung bestimmter Aufgaben hilfreich ist (z.B. um eine Einarbeitung in ein Amt zu ermöglichen und die hierfür nötigen Einblicke zu gewähren).

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss auf Antrag von 30% der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Mitglied desselben abberufen und entsprechende Neuwahlen durchführen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - a.) nimmt den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Entlastung.
  - b.) wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer;
  - c.) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
  - d.) berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungsvollmachten sind schriftlich zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig, die bei Auflösung des Vereins zugleich 40% der Gesamtmitgliederzahl erreichen muss.

## §10 Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen und zwar jeweils am Ende des Kalenderjahres.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterschreiben. Das Original ist dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

## §11 Schriftführer

Er führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse und den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur Förderung der Grundschule Königsknoll in Sindelfingen.

## §13 Übergangsbestimmungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vornehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Der Vorstand ist befugt, die Vereinstätigkeit sofort aufzunehmen.

## §14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

# Bildung und Begegnung e. V.

Förderverein der Grundschule Königsknoll  
Wengertstraße 3-7, 71065 Sindelfingen



Sindelfingen, den 31. Mai 1994 / 24. April 1997 / letzte Änderung am 17. April 2013

Neufassung der Satzung am 21. März 2019

Teilneufassung/Änderung § 9 Abs. 1 der Satzung am 13. September 2019